



Brüssel, den 3. Oktober 2014
(OR. en)

13886/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0283 (NLE)**

CH 27
SOC 667
MI 736
ETS 24

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 611 final
Betr.:	Vorschlag für BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 611 final.

Anl.: COM(2014) 611 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2014
COM(2014) 611 final

2014/0283 (NLE)

Vorschlag für

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (im Folgenden „das Abkommen“) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Anhang II dieses Abkommens betrifft die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Nach Artikel 18 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss für Freizügigkeit den Anhang II des Abkommens ändern. Artikel 2 des Beschlusses 2002/309/EG¹ sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission den Standpunkt festlegt, den die Union zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses vertritt.

Zur Gewährleistung einer kohärenten und korrekten Anwendung des EU-Rechts und zur Vermeidung administrativer und etwaiger rechtlicher Schwierigkeiten sollte Anhang II des Abkommens auf alle relevanten EU-Rechtsakte und die Beschlüsse der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Bezug nehmen. Anhang II des Abkommens wurde daher durch den Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31. März 2012 ersetzt. Mit diesem Beschluss wurde ein modernisiertes System für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geschaffen, das innerhalb der EU bereits am 1. Mai 2010 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009), der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 sowie der Beschlüsse und Empfehlungen der Verwaltungskommission anwendbar wurde. Die drei Verordnungen galten auch für die Schweiz.

Nun gilt es Anhang II des Abkommens zu ändern, um den neuen Rechtsakten der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die seither in Kraft getreten sind, insbesondere den Änderungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004² und (EU) Nr. 987/2009³, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010⁴, die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012⁵ und die Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012⁶ erfolgt sind.

Zu diesem Zweck unterbreitet die Kommission diesen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, den die Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss vertreten sollte. Infolge des Urteils des Gerichtshofs vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache C-656/11 betreffend die Rechtsgrundlage von Beschlüssen beruht dieser Vorschlag für einen neuen Beschluss des Rates auf Artikel 48 des Vertrags über die

¹ Beschluss 2002/309 EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, berichtigt in ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

³ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

⁴ ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35.

⁵ ABl. L 149 vom 8.6.2012, S. 4.

⁶ ABl. L 349 vom 19.12.2012, S. 45.

Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV. Dieser Vorschlag berücksichtigt den Wortlaut des Beschlussentwurfs des Gemischten Ausschusses, der am 14. März 2011 auf Dienststellenebene mit den schweizerischen Behörden vereinbart wurde, und unterstützt die kohärente Anwendung der EU-Rechtsvorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der EU und der Schweiz.

Anhang II dieser Vereinbarung sollte ferner geändert werden, um dem schweizerischen Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006 Rechnung zu tragen. Letzteres hatte das Gesetz vom 19. März 1965 infolge der vollständigen Überarbeitung der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen sowie ihrer Finanzierung abgelöst. Weder die Vorteile noch die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung wurden dadurch geändert. Merkmale und Zweck der Leistungen bleiben unverändert.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die als Vorschlag beigefügte Fassung des Anhangs II wurde unter Mitwirkung von Experten für soziale Sicherheit aus der Schweiz (insbesondere aus den für soziale Sicherheit zuständigen Verwaltungsstellen) und der Europäischen Union im Rahmen fachlicher Beratungen erstellt. Durch die Aktualisierung des Anhangs II des Abkommens wird die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten vereinfacht und modernisiert, insbesondere durch die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 465/2012. Dies wird sich positiv auf die Rechtslage auswirken und bedeutet eine Verbesserung der Verwaltungsverfahren für alle Anwender der Verordnungen, allen voran die für soziale Sicherheit zuständigen einzelstaatlichen Behörden, die Arbeitgeber (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen) und die einzelnen Bürger.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 48 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁷, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 18 dieses Abkommens kann der Gemischte Ausschuss Änderungen des Abkommens beschließen, auch des Anhangs II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betrifft.
- (3) Zur Gewährleistung einer kohärenten Anwendung des EU-Rechts und zur Vermeidung administrativer und etwaiger rechtlicher Schwierigkeiten muss Anhang II des Abkommens geändert werden, um neue Rechtsakte der EU, auf die in dem Abkommen noch nicht Bezug genommen wird, aufzunehmen.
- (4) Daher sollte der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthaltenen Entwurf eines Beschlusses beruhen –

⁷ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Standpunkt, den die Union in dem mit Artikel 14 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten hat, beruht auf dem im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Gemischten Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*